

**Immatrikulations-, Rückmelde-,
Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung
der Universität Regensburg
(Immatrikulationssatzung - ImmaS)**

Vom 6. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

II. Abschnitt: Bestimmungen für Studierende

§ 3 Immatrikulation, Mitgliedschaft

§ 4 Immatrikulation von internationalen und staatenlosen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen

§ 5 Immatrikulationsantrag, Immatrikulationsfrist

§ 6 Vornahme der Immatrikulation

§ 7 Versagung der Immatrikulation

§ 8 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 9 Änderung des Studiengangs, Fachwechsel

§ 10 Mitwirkungs- und Informationspflichten

§ 11 Studienplatztausch

§ 12 Promotionsstudium

§ 13 Rückmeldung

§ 14 Beurlaubung, Beurlaubungsgründe

§ 15 Exmatrikulation

III. Abschnitt: Bestimmungen für Gasthörer und Gasthörerinnen

§ 16 Immatrikulationsantrag, Gebühren, Vornahme der Immatrikulation

IV. Abschnitt: Bestimmungen über das Frühstudium

§ 17 Frühstudium

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation der Studierenden und enthält darüber hinaus Bestimmungen für Gasthörer und Gasthörerinnen und über das Frühstudium an der Universität Regensburg.

§ 2

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende, Gasthörer und Gasthörerinnen und Frühstudierende bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Regensburg der Immatrikulation (Art. 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BayHIG).
- (2) Studierender oder Studierende ist, wer für einen Studiengang oder sonstige Studien (Studium) immatrikuliert ist; Gasthörer oder Gasthörerin ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist; Frühstudierender oder Frühstudierende ist, wer als Schüler oder Schülerin an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnimmt und Prüfungs- und Studienleistungen erbringt.
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation als Studierender oder Studierende und als Gasthörer oder Gasthörerin ist ausgeschlossen.

II. Abschnitt: Bestimmungen für Studierende

§ 3

Immatrikulation, Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende erfolgt auf Antrag. ²Das Immatrikulationsverfahren ist in § 5 und § 6 geregelt.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Ein Studiengang besteht aus einem oder mehreren Studienfächern und einer Abschlussprüfung. ³In Ausnahmefällen kann auch eine Immatrikulation in mehrere Studiengänge erfolgen, wenn ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet ist; eine Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen kann dabei nur erfolgen, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium von diesen Studiengängen besteht. ⁴Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Immatrikulation kann nach Maßgabe von Art. 92 Abs. 1 BayHIG mit einer Befristung vorgenommen werden (befristete Immatrikulation). ²Insbesondere bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen erfolgt die Immatrikulation nur für die Dauer des Studienprogramms.
- (4) ¹Im Fall eines Probestudiums endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation, Art. 92 Abs. 2 BayHIG). ²Ist das Probestudium bestanden, wird der oder die Studierende in den Studiengang immatrikuliert.
- (5) ¹Im Falle einer Zulassung zum postgradualen Studium bereits vor dem Erwerb der in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung definierten Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt bis zur Vorlage der jeweiligen Nachweise spätestens innerhalb eines Jahres nach

Aufnahme des Studiums (Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG). ²Wird die Bedingung nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Studiengang.

- (6) ¹Durch die Immatrikulation wird der oder die Studierende Mitglied der Universität Regensburg (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) und zugleich derjenigen Fakultät, der der gewählte Studiengang oder das sonstige Studium zugeordnet ist. ²Ist der gewählte Studiengang oder das sonstige Studium mehreren Fakultäten zugeordnet oder der oder die Studierende in mehreren Studiengängen oder sonstigen Studien, die zu verschiedenen Fakultäten gehören, eingeschrieben, hat er oder sie bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung zu bestimmen, in welcher Fakultät er oder sie seine oder ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnimmt (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayHIG). ³Ein Studierender oder eine Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät sein. ⁴Die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Mittelschulen sind derjenigen Fakultät, zu der das jeweils gewählte Unterrichtsfach gehört und der Fakultät für Humanwissenschaften zugeordnet.
- (7) ¹Alle immatrikulierten Studierenden erhalten eine multifunktionale Chipkarte der Universität Regensburg (UR-Karte). ²Diese Karte beinhaltet u.a. die Funktionen Studierendenausweis, Ausweis für die Universitätsbibliothek und Mensakarte. ³Für die Inanspruchnahme einiger Funktionen ist erforderlich, dass der oder die Studierende die UR-Karte mit einem Lichtbild versehen lässt. ⁴Die UR-Karte muss nach erstmaliger Freischaltung nach der Erstimmatrikulation bzw. auch nach einer Änderung des (Teil-)Studiengangs semesterweise neu validiert werden, um die Funktionen behalten zu können. ⁵Die UR-Karte verbleibt im Eigentum der Universität Regensburg.

§ 4

Immatrikulation von internationalen und staatenlosen Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen

- (1) Soweit internationale und staatenlose Studienbewerber oder Studienbewerberinnen nicht nach den für deutsche Studienbewerber oder Studienbewerberinnen geltenden Bestimmungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation gemäß Art. 88 bzw. Art. 90 BayHIG vorliegt, keine Immatrikulationshindernisse bestehen und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) ¹Internationale und staatenlose Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen sich für einen Studienbeginn zum Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar und für einen Studienbeginn zum Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Regensburg ausschließlich elektronisch bewerben; abweichend hiervon können bei grundständigen Studiengängen mit vorangehender Eignungsprüfung oder vorangehendem Eignungsfeststellungsverfahren und bei postgradualen Studiengängen mit vorangehendem Eignungsverfahren andere Fristen einzuhalten sein. ²In besonderen Fällen, insbesondere bei internationalen Austausch- und Programmstudierenden, kann von den Terminen nach Satz 1 bzw. dem Erfordernis der elektronischen Bewerbung abgesehen werden.
- (3) Die Immatrikulation internationaler Studienbewerber oder Studienbewerberinnen erfolgt abweichend von § 5 entsprechend den Vorgaben im Zulassungsbescheid.

§ 5

Immatrikulationsantrag, Immatrikulationsfrist

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist in elektronischer Form zu stellen und innerhalb der von der Universität Regensburg festgelegten und bekannt gegebenen Fristen unter Einreichung der nach Abs. 2 jeweils erforderlichen Unterlagen einzureichen. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin

ist zur Angabe von Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG verpflichtet. ³Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion kann bis zum Abschluss des Semesters erfolgen.

- (2) Zur Immatrikulation hat der Studienbewerber oder die Studienbewerberin einzureichen bzw. in das elektronische Bewerbungsportal einzustellen:
1. einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass in einfacher Kopie,
 2. ein aktuelles Lichtbild für die UR-Karte,
 3. gegebenenfalls Einverständniserklärung zum Studium minderjähriger Studienbewerber oder Studienbewerberinnen,
 4. den nach § 199a SGB V in der jeweils geltenden Fassung in elektronischer Form übermittelten erforderlichen Nachweis über den Krankenversicherungsstatus,
 5. den Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrags (Studentenwerksbeitrag und Semester ticket),
 6. gegebenenfalls eine Bescheinigung der Bundeswehr bzw. der Dienstbehörde des Bundesfreiwilligendienstes darüber, dass das Studium zu Vorlesungsbeginn aufgenommen werden kann, wenn der Dienst erst nach Vorlesungsbeginn endet,
 7. den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 1 BayHIG bzw. den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 oder 6 BayHIG; bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer oder von einer öffentlich bestellten Dolmetscherin oder Übersetzerin in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung einzureichen,
 8. den Nachweis eines bereits vorliegenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses,
 9. sofern für den beabsichtigten Studiengang erforderlich, weitere Qualifikationsnachweise im Sinne von Art. 88 bis 90 BayHIG, insbesondere den Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung bzw. über ein bestandenes Eignungs(feststellungs)verfahren,
 10. in zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid bzw. in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen, aber Voranmeldefristen festgesetzt sind, die Bestätigung über die Voranmeldung,
 11. gegebenenfalls eine Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin bereits als Studierender oder Studierende an einer anderen inländischen Hochschule immatrikuliert war,
 12. Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen an Hochschulen,
 13. sofern die Einschreibung für ein höheres Fachsemester eines Studiengangs beantragt wird, in dem der Studienbewerber oder die Studienbewerberin bislang noch nicht an der Universität Regensburg eingeschrieben war, einen Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (Fachsemestereinstufung) sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über den in einem Studiengang weiterbestehenden Prüfungsanspruch (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
 14. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Sprache,
 15. für ein Promotionsstudium die Bescheinigung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation bzw., sofern und soweit erforderlich, den Zulassungsbescheid der jeweiligen Fakultät.

§ 6

Vornahme der Immatrikulation

¹Liegen nach Prüfung des Antrags auf Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin alle erforderlichen Qualifikationsnachweise für das Studium (§ 5) und keine Hinderungsgründe für die Immatrikulation (§ 7) vor, wird die Immatrikulation vollzogen. ²Die Studienunterlagen werden grundsätzlich postalisch an die auf dem Einschreibeantrag angegebene Postadresse gesandt; in Ausnahmefällen können sie persönlich ausgehändigt werden.

§ 7

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende wird versagt, wenn einer der in Art. 91 BayHIG genannten Gründe vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann ferner versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen (Art. 95 Satz 3 Alt. 1 BayHIG):
 1. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; zur Prüfung eines entsprechenden Tatbestandes kann die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen auch eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden;
 2. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht bzw. für den Studienbewerber oder die Studienbewerberin ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist;
 3. wenn zu befürchten ist, dass die Ordnung der Universität Regensburg in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gefährdet oder gestört wird; solche Befürchtungen liegen insbesondere vor, wenn:
 - a. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer inländischen Hochschule von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung der Universität Regensburg nach wie vor besteht,
 - b. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Universität Regensburg befürchten lässt; solche Straftaten können insbesondere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder schwerwiegende Eigentumsdelikte sein,
 - c. dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin durch die Universität Regensburg ein Hausverbot erteilt wurde, für die jeweilige Dauer des Hausverbotes;
 4. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin ausreichende Kenntnisse der in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Sprache nicht nachweisen kann;
 5. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen beantragt, aber kein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in diesen Studiengängen besteht (Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG);
 6. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig an der Universität Regensburg beantragt und ein ordnungsgemäßes Studium nicht gewährleistet ist;
 7. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Immatrikulation für den gleichen Studiengang beantragt, in dem er oder sie bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist;
 8. wenn der Studienanfänger oder die Studienanfängerin im vorangegangenen Semester an der Universität Regensburg immatrikuliert war und hat sich aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen exmatrikuliert oder nicht rückgemeldet;
 9. wenn die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor-, Zwischen- oder Abschnittsprüfung nicht nachgewiesen wird;
 10. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in dem gewählten Studiengang oder, sofern es die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, auch in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden oder einen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht hat;

11. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in seinem oder ihrem Antrag wissentlich oder vorsätzlich Angaben macht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind, oder wenn er oder sie versucht die Bewerbung oder die Immatrikulation durch Täuschung, Drohung oder Bestechung zu beeinflussen;
 12. wenn aufgrund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation oder die Rückmeldung missbräuchlich erfolgt;
 13. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin Form und Frist des Immatrikulationsantrags (§ 5 Abs. 1) nicht beachtet, die erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 2) nicht vorlegt oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben nicht macht;
 14. wenn ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.
- (3) Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin erhält im Falle einer Ablehnung seines oder ihres Antrags einen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Das Studium kann an der Universität Regensburg grundsätzlich sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; gilt jedoch für einen Studiengang das Studienjahr, kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die noch nicht an einer inländischen Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger oder Studienanfängerinnen) und Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die zuvor für ein nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler oder Fachwechslerinnen), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.
- (3) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die ein an einer anderen inländischen Hochschule begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Universität Regensburg fortsetzen wollen (Hochschulwechsler oder Hochschulwechslerinnen), werden für das der Dauer dieses vorangehenden Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert.
- (4) Legt ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin oder ein bereits immatrikulierter Studierender oder eine bereits immatrikulierte Studierende einen Bescheid der jeweils zuständigen Stelle über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 86 BayHIG vor, so erfolgt abweichend von Abs. 2 und 3 die Immatrikulation in das dem in dem Bescheid genannten Fachsemester folgende Fachsemester.
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (6) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an inländischen Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (7) Studienzeiten, in denen ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin weniger als die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters an einer anderen Hochschule immatrikuliert war, werden bei der Immatrikulation an der Universität Regensburg nicht als Fachsemester berücksichtigt.

§ 9

Änderung des Studiengangs, Fachwechsel

¹Der Wechsel eines Studiengangs, eines Teilstudiengangs oder eines Studienfaches bzw. der Wechsel einer Fachausprägung eines Teilstudiengangs, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfaches ist grundsätzlich nur während der laufenden Rückmeldefrist, in begründeten Ausnahmefällen in der vorlesungsfreien Zeit und für Studienanfänger oder Studienanfängerinnen auch in der ersten Woche nach dem jeweiligen Beginn der Vorlesungszeit zulässig. ²Die Fristen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie im Falle des Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 BayHIG. ³Die UR-Karte muss in dem Fall neu validiert werden.

§ 10 Mitwirkungs- und Informationspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Studierendenkanzlei der Universität Regensburg unverzüglich nachfolgende Situationen anzuzeigen:
1. Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten;
bei Änderungen der Staatsangehörigkeit oder des Namens ist jeweils ein amtlicher Nachweis vorzulegen;
bei gewünschten Vornamens- und/oder Personenstandsänderungen im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG) können Anträge an die Studierendenkanzlei gestellt werden;
 2. den Verlust der UR-Karte;
 3. Tatsachen, die nach Art. 91 BayHIG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 darstellen können.
- (2) ¹Die Studierenden erhalten eine universitäre E-Mail-Adresse, welche sich aus dem Namen des Benutzers oder der Benutzerin und der entsprechenden Gruppenkennung zusammensetzt. ²Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft bei der Universität Regensburg einhergehenden Rechte und Pflichten ausschließlich über die von der Universität Regensburg bereitgestellten elektronischen Mittel stattfindet; Studierende sind verpflichtet, für den regelmäßigen Abruf der Inhalte Sorge zu tragen oder eine Weiterleitung einzurichten.

§ 11 Studienplatztausch

¹Der Antrag auf Tausch eines Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Tausch bis zum Beginn der Vorlesungszeit vollzogen ist. ²Die Universität Regensburg stimmt einem Tausch zu, wenn der oder die an die Universität Regensburg tauschende Studierende an der bisherigen Hochschule endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist wie der oder die an der Universität Regensburg eingeschriebene Studierende und beide Studierenden im Wesentlichen die gleichen Studienleistungen nachweisen. ³Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts bzw. eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen. ⁴Der Tausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ⁵Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tauschs.

§ 12 Promotionsstudium

¹Der oder die Studierende kann auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er oder sie das Fortbestehen der Immatrikulation oder die Immatrikulation beantragt, um zu promovieren. ²Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion ist grundsätzlich befristet auf acht Semester.

§ 13 Rückmeldung

- (1) Will ein Studierender oder eine Studierende der Universität Regensburg sein oder ihr Studium im nächsten Semester an der Universität Regensburg fortsetzen, hat er oder sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung, Art. 93 Abs. 1 BayHIG).
- (2) ¹Die Frist zur Rückmeldung für das nächste Semester wird gesondert bekannt gegeben. ²Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Rückmeldefrist versäumt hat, kann auf begründeten Antrag eine Nachfrist erhalten. ³Nach Ablauf von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ist eine Rückmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) ¹Für die Rückmeldung ist der Semesterbeitrag (Studentenwerksbeitrag und Semesterticket) innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten. ²In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
- (4) ¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge durchgeführt. ²Nach Zahlungseingang werden die Immatrikulationsunterlagen zum Download zur Verfügung gestellt und die UR-Karte kann an den hierfür vorgesehenen Terminals validiert werden.

§ 14 Beurlaubung, Beurlaubungsgründe

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung, Art. 93 Abs. 2 BayHIG).
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist in elektronischer Form bei der Studierendenkanzlei der Universität Regensburg zu stellen. ²Der Beurlaubungsgrund ist im Antrag anzugeben und durch geeignete Nachweise zu belegen. ³Die Beurlaubung soll grundsätzlich während der laufenden Rückmeldefrist für das jeweils nächste Semester beantragt werden. ⁴Tritt der die Beurlaubung rechtfertigende Grund erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, kann der Antrag noch bis spätestens 15. Dezember für das laufende Wintersemester bzw. 15. Juni für das laufende Sommersemester (Ausschlussfristen) gestellt werden.
- (3) ¹Die Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll pro Beurlaubungsgrund zwei Semester nicht überschreiten. ²Dies gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), der Betreuung und Erziehung eines Kindes und der Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) erfolgt. ³Eine Beurlaubung wird mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen; Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. ⁵Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Immatrikulation eingetreten ist und vor der Immatrikulation nicht absehbar war.
- (4) Die Rücknahme der Beurlaubung kann grundsätzlich nur bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Beurlaubung ausgesprochen wurde, beantragt werden.

- (5) ¹Während der Beurlaubung können Prüfungs- und Studienleistungen an der Universität Regensburg nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung auch erforderlich; prüfungsrechtliche Fristen werden durch die Beurlaubung in der Regel nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters; eine Beurlaubung entbindet insbesondere nicht von der Pflicht, rechtzeitig etwaige Anträge auf Prüfungsfristverlängerung bzw. Prüfungsrücktritt zu stellen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem MuSchG, der Betreuung und Erziehung eines Kindes und der Elternzeit entsprechend dem BEEG oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem PflegeZG erfolgt.
- (6) ¹Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Art. 93 Abs. 2 BayHIG sind insbesondere:
1. eine (fach-)ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert wird; in Zweifelsfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden;
 2. die Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem MuSchG, der Betreuung und Erziehung eines Kindes und der Elternzeit entsprechend dem BEEG oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem PflegeZG; entsprechende Nachweise sind vorzulegen;
 3. ein studienbezogener Auslandsaufenthalt (Studium oder Praktikum); entsprechende Nachweise sind vorzulegen;
 4. die Ableistung eines Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes; entsprechende Nachweise sind vorzulegen;
 5. die Gründe unter Nr. 2 gelten auch im Falle eines Promotionsstudiums.
- ²Der Grund für die Beurlaubung muss mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit abdecken; in begründeten Ausnahmefällen kann dabei auch der Prüfungszeitraum mit berücksichtigt werden. ³Andere Gründe können gegebenenfalls nach den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalls anerkannt werden. ⁴Insbesondere wirtschaftliche Umstände des oder der Studierenden, die Vorbereitung auf Prüfungen oder der Zeitaufwand für einen weiteren absolvierten Studiengang können nicht als Grund für eine Beurlaubung herangezogen werden.
- (7) Die Entscheidung über den Antrag wird dem oder der Studierenden in elektronischer Form mitgeteilt.

§ 15 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag des oder der Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Der oder die Studierende ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er oder sie die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 94 Abs. 1 BayHIG); als Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses.
- (3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt daneben auch auf Antrag des oder der Studierenden (Art. 94 Abs. 2 Alt. 1 BayHIG). ²Die Exmatrikulation wird frühestens zum Zeitpunkt des Vorliegens des Antrags ausgesprochen.
- (4) ¹Der oder die Studierende ist außerdem von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt (Art. 94 Abs. 2 Alt. 2 BayHIG). ²Werden im Falle einer auflösend bedingten Immatrikulation in einem postgradualen Studiengang die erforderlichen Nachweise nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation aus dem jeweiligen Studiengang zum Ende des jeweiligen Semesters (§ 3 Abs. 5).

- (5) Der oder die Studierende kann ferner von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 oder Nrn. 10 bis 12 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist.
- (6) ¹Die Exmatrikulation erfolgt jeweils durch schriftlichen Bescheid der Universität Regensburg, der auch maschinell erstellt werden kann, und der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des oder der Studierenden bei der Universität Regensburg und der jeweiligen Fakultät, der das Studium zugeordnet ist. ³Mit Datum der Exmatrikulation verlieren die UR-Karte sowie weiterreichende Bescheinigungen über die Einschreibung ihre Gültigkeit; eine darüberhinausgehende Nutzung der UR-Karte ist nicht gestattet.

III. Abschnitt: Bestimmungen für Gasthörer und Gasthörerinnen

§ 16

Immatrikulationsantrag, Gebühren, Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin, der oder die nur einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität Regensburg besuchen will, wird als Gasthörer oder Gasthörerin immatrikuliert. ²Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³Gasthörer und Gasthörerinnen bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende. ⁴Für internationale und staatenlose Studienbewerber oder Studienbewerberinnen gilt § 4 entsprechend.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gasthörer oder Gasthörerin in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder festen Arbeitsplätze benötigt werden. ²Für Lehrveranstaltungen in den Studiengängen Humanmedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen) ist die Immatrikulation ausgeschlossen.
- (3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist innerhalb der Frist nach § 4 bzw. § 5 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks bei der Studierendenkanzlei der Universität Regensburg zu stellen. ²In dem Antrag sind neben der Angabe von persönlichen Daten zu Anrede, Namen, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, und E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sowie Angaben zur Vorbildung auch Angaben zu den einzelnen ausgewählten Lehrveranstaltungen unter näherer Angabe der Vorlesungsnummern, Titel, Semesterwochenstunden (SWS) und Namen der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen aufzuführen.
- (4) ¹Von den Gasthörern und Gasthörerinnen werden Gebühren erhoben. ²Die Gebühr beträgt beim Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu vier SWS € 100, bei Lehrveranstaltungen im Umfang von über vier SWS bis acht SWS € 200 und bei Lehrveranstaltungen im Umfang von über acht SWS € 300 je Semester. ³Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation bzw. zum Zeitpunkt der Rückmeldung fällig. ⁴Von einer Gebührenerhebung kann in bestimmten Ausnahmefällen abgesehen werden. ⁵Auf § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 3 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.
- (5) Zur Immatrikulation hat der Studienbewerber oder die Studienbewerberin einzureichen:
1. einen gültigen Personalausweis oder gültigen Reisepass in einfacher Kopie,
 2. ein aktuelles Lichtbild,
 3. den vollständig ausgefüllten und handschriftlich unterschriebenen Antrag inkl. Anlage (Bescheinigung über die Immatrikulation als Gasthörer oder Gasthörerin unter Angabe der zu besuchenden Lehrveranstaltungen),
 4. den Nachweis über die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 4,
 5. gegebenenfalls eine Einverständniserklärung zum Gaststudium minderjähriger Studienbewerber oder Studienbewerberinnen,

6. den erforderlichen Qualifikationsnachweis gemäß Art. 88 BayHIG; falls es sich bei dem Qualifikationsnachweis um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer oder einer öffentlich bestellten Dolmetscherin oder Übersetzerin in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung einzureichen,
 7. sofern die Hochschulzugangsberechtigung im fremdsprachigen Ausland nicht an einer deutschen Schule erworben wurde, den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach der Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen und der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Regensburg vom 5. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch die Aushändigung der gesiegelten Bescheinigung über die Immatrikulation als Gasthörer oder Gasthörerin; sie ist auf ein Semester beschränkt und muss für jedes weitere Semester neu beantragt werden. ²Gasthörer und Gasthörerinnen werden nicht Mitglied der Universität Regensburg im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG. ³Gasthörer und Gasthörerinnen sind grundsätzlich berechtigt, die in der ausgehändigten Bescheinigung eingetragenen Lehrveranstaltungen zu besuchen; das Studium der Studierenden darf dabei nicht beeinträchtigt werden; der Besuch von teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden in Anspruch genommen werden. ⁴Gasthörer und Gasthörerinnen sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen.
- (7) ¹Die Immatrikulation als Gasthörer oder Gasthörerin wird entsprechend Art. 91 Nrn. 1 und 4 BayHIG versagt und kann ferner entsprechend § 7 Abs. 2 versagt werden; gleiches gilt für eine Exmatrikulation aufgrund des Vorliegens von Versagungsgründen entsprechend § 15 Abs. 5. ²Darüber erhält der Studienbewerber oder die Studienbewerberin jeweils einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

IV. Abschnitt: Bestimmungen über das Frühstudium

§ 17 Frühstudium

- (1) Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Frühstudierende, Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG).
- (2) ¹Über die Teilnahme von Schülern und Schülerinnen am Frühstudium entscheiden die jeweilige besuchte Schule und die Universität Regensburg gemeinsam. ²Der Frühstudienbewerber oder die Frühstudienbewerberin reicht hierzu mit Unterstützung durch die jeweilige besuchte Schule Bewerbungsunterlagen bei der Universität Regensburg ein. ³Die Bewerbung um ein Frühstudium an der Universität Regensburg ist unter Verwendung des von der Universität Regensburg bereitgestellten Vordrucks abzugeben. ⁴Der Frühstudienbewerber oder die Frühstudienbewerberin hat folgende persönliche Angaben zu machen: Angaben zu Anrede, Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. ⁵Ferner sind Angaben zu der jeweiligen besuchten Schule und dortigen Verantwortlichen zu machen sowie eine Einschätzung des Ansprechpartners oder der Ansprechpartnerin an der jeweiligen besuchten Schule und eine Bestätigung der jeweiligen Schulleitung über die Teilnahme am Frühstudium abzugeben. ⁶Im Bewerbungsformular ist schließlich anzugeben, welches Frühstudienfach und welche Veranstaltung(en) des Faches im Umfang von höchstens sechs SWS absolviert werden sollen. ⁷Der Bewerbung sind eine Kopie des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung zur Nutzung der IT-Dienste der Universität Regensburg (Vordruck im Bewerbungsformular) beizufügen, im Falle einer Erstbewerbung zusätzlich ein Motivationsschreiben und ein Lebenslauf

des Frühstudienbewerbers oder der Frühstudienbewerberin. ⁸Bei minderjährigen Frühstudienbewerbern oder Frühstudienbewerberinnen ist zusätzlich die Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten oder die Erziehungsberechtigte erforderlich. ⁹Das vollständig ausgefüllte und handschriftlich unterzeichnete Bewerbungsformular ist zusammen mit allen erforderlichen weiteren Unterlagen über die Schulleitung bei der Universität Regensburg in elektronischer Form einzureichen. ¹⁰Die Bewerbung muss für ein Frühstudium im Wintersemester spätestens am 30. September eines Jahres und für ein Frühstudium im Sommersemester spätestens am 15. April eingehen.

- (3) ¹Der oder die Frühstudierende wird von der jeweiligen Schulleitung für den Besuch der Universitätsveranstaltungen vom Schulunterricht beurlaubt. ²Der Besuch der Veranstaltungen an der Universität Regensburg ist eine Schulveranstaltung. ³In welchem Umfang schulischer Unterricht ausfallen darf, entscheidet die jeweilige besuchte Schule.
- (4) ¹Der oder die Frühstudierende ist verpflichtet, an den Universitätsveranstaltungen in der gleichen Weise wie am Schulunterricht regelmäßig teilzunehmen. ²Im Krankheitsfall hat eine Krankmeldung bei der Schule unter schriftlicher Entschuldigung zu erfolgen. ³Sie sind verpflichtet, den eventuell an der Schule ausfallenden Unterricht selbstständig nachzuarbeiten und alle von der Schule geforderten Leistungsnachweise unabhängig von ihrer Teilnahme am Frühstudium zu erbringen; Einzelheiten sind mit dem oder der jeweiligen Fachverantwortlichen an der jeweiligen besuchten Schule abzustimmen. ⁴Für den Fall einer Verschlechterung schulischer Leistungen in den Zeugnissen und insbesondere im Abiturzeugnis sind hierfür weder die Schule noch die Universität Regensburg verantwortlich. ⁵Der oder die Frühstudierende sowie die Verantwortlichen der Schulaufsicht, der Universität und der jeweiligen besuchten Schule können die Teilnahme am Frühstudium beenden, wenn sich Misserfolge zeigen oder sich die schulischen Leistungen negativ verändern. ⁶Die Organisation der Teilnahme am Frühstudium obliegt ausschließlich dem oder der Frühstudierenden. ⁷Er oder sie ist verpflichtet, der Schule und der Universität Regensburg eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme am Frühstudium, das heißt noch vor Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Schüler und Schülerinnen, die am Frühstudium teilnehmen, werden nicht als Studierende immatrikuliert, sondern erhalten einen Sonderstatus. ²Studienbeiträge werden von Frühstudierenden nicht erhoben. ³§ 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für Verfahren mit Wirkung zum Sommersemester 2024. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Regensburg (Immatrikulationssatzung - ImmaS) vom 20. Juli 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2015, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung des Präsidenten vom 6. Februar 2024.

Regensburg, den 6. Februar 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 6. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Februar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Februar 2024.